jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 T-SG

T-SG - Statistikgesetz 2011, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2022

Die Ermittlung von Daten kann insbesondere erfolgen durch:

a) die Verarbeitung eigener Daten,

b) die Beschaffung von Statistikdaten, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Bundesstatistik, den statistischen Diensten anderer Länder sowie mit sonstigen Statistikproduzenten oder -betreibern,

c) die Beschaffung von Verwaltungsdaten,

d) die Beschaffung von veröffentlichten Daten und von Daten aus Registern der öffentlichen Verwaltung,

e) statistische Erhebungen.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at